

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*  
Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche.  
Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 246.

Leipzig, Mittwoch den 22. Oktober 1902.

69. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Zur deutschen Rechtschreibung.

Durch Erlass vom 16. Oktober ordnet das Königlich Preussische Kultusministerium nunmehr die Einführung der neuen Rechtschreibung in allen preussischen Schulen mit Beginn des Schuljahres 1903/4 an. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Berlin W. 64, den 16. Oktober 1902.

U II. Nr. 2690. U III. U III A. U III D. I.

In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U II. 587<sup>II</sup> U III, U III A, U III D — ordne ich folgendes an:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung herausgegebenen »Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902« (Ladenpreis 0,15 *M.*), welche zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen untereinander und mit Oesterreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/4 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches »Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung« und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung, sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesen sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen »Regeln zc.« entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den letztgenannten abweichend zu bezeichnen.
2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht, sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen »Regeln zc.« entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Aenderungen einzelner Lestücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen »Regeln zc.« bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden.

Sonstige neu erscheinende Schulbücher, sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Uebergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Sollten in Betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

An  
die Königlichen Provinzial-  
Schul-Kollegien  
und  
die Königlichen Regierungen.

St u d t.

Leipzig, den 21. Oktober 1902.

Der Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Albert Brodhaus. Dr. Wilhelm Ruprecht. Rudolf Winkler.  
Ernst Bollert. Alexander Franke. Wilhelm Müller.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang

1123